



Brüssel, den 12. Mai 2016  
(OR. en)

8592/16

AGRI 226  
AGRIORG 32  
AGRILEG 60  
AGRIFIN 45  
AGRISTR 18

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik  
– Informationen der Kommission zum Sachstand und zum weiteren Vorgehen

---

Der Rat hat im Mai 2015 Schlussfolgerungen zur Vereinfachung der GAP (Dok. 8485/15) angenommen. Wie in diesen Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, sollen durch die Vereinfachung die Verwaltungslasten und die damit verbundenen Kosten für Landwirte und nationale Verwaltungen verringert werden, während gleichzeitig die notwendige rechtliche Stabilität gewährleistet und die wirtschaftliche Haushaltsführung nicht gefährdet werden sollen.

Im November 2015 nahm der Rat Kenntnis vom Sachstand und führte einen Gedankenaustausch (Dok. 13878/15). Die beigefügte Tabelle enthält eine aktualisierte Übersicht über die bereits von der Kommission ergriffenen Vereinfachungsmaßnahmen.

Kommissionsmitglied Hogan wird ersucht, auf der Tagung des Rates am 17. Mai 2016 einen aktuellen Überblick über die bereits ergriffenen und die in den nächsten Monaten geplanten Vereinfachungsmaßnahmen zu geben, mit Ausnahme der Ökologierungsmaßnahmen, über die er auf der Ratstagung im Juni berichten soll.

Vereinfachung der GAP - Sachstand

Maßnahme	Zeitpunkt
Eine Durchführungsverordnung wurde angenommen, die es ermöglicht, die <b>Frist</b> für Anträge auf Direktzahlungen zu verlängern.	Durchführungsverordnung (EU) 2015/747 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Festlegung von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 abweichender Bestimmungen für den Termin der Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- und Zahlungsanträge, den Termin für Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags und den Termin für Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung für 2015 (ABl. L 119 vom 12.5.2015, S. 21)
Eine delegierte Verordnung wurde angenommen, um hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die fakultative gekoppelte Stützung für Tiere für mehr Flexibilität zu sorgen.	Delegierte Verordnung (EU) 2015/1383 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 im Zusammenhang mit den Beihilfefähigkeitsbedingungen bezüglich der Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren im Rahmen der gekoppelten Stützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 214 vom 13.8.2015, S. 1)
An den Durchführungs <b>leitlinien</b> für Direktzahlungen wurden Anpassungen mit Wirkung ab 2015 hinsichtlich der Kartierung der EFA und des Dauergrünlands im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke (LPIS), des Begriffs der Nähe für EFA, der Größe der zulässigen Lücke in Hecken oder Gehölzstreifen und der Berichtigung fehlerhafter Erklärungen bei Kontrollen vor Ort vorgenommen.	Leitlinien für Direktzahlungen ("VOR-ORT-KONTROLLEN GEMÄß DEN ARTIKELN 24, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 UND 41 DER VERORDNUNG (EU) NR. 809/2014" und "LEITLINIEN FÜR VOR-ORT-KONTROLLEN UND FLÄCHENVERMESSUNG, ANTRAGSJAHR 2015")

<p>Vereinfachung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (<b>IACS</b>) in Bezug auf Vorabprüfungen von Beihilfeanträgen</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. Dezember 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 329 vom 15.12.2015, S. 1).</p>
<p>Weitere Vereinfachung der <b>IACS</b>-Vorschriften (insbesondere, um die Notwendigkeit bestimmter Vor-Ort-Kontrollen zu verringern)</p>	
<p><b>Fakultative gekoppelte Stützung</b> (mehr Flexibilität für die nationalen Verwaltungen)</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/141 der Kommission vom 30. November 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die Zahlung für Junglandwirte und für die fakultative gekoppelte Stützung und zur Abweichung von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 2)</p>
<p><b>Regelung für junge Landwirte</b> (größerer Ermessensspielraum für die nationalen Verwaltungen hinsichtlich des Zugangs zu der Regelung für junge Landwirte)</p>	
<p><b>Marktmaßnahmen</b> (insbesondere Erzeugerorganisationen, öffentliche Intervention und private Lagerhaltung, Stützungsregelungen für Wein, Obst und Gemüse, Handelsmechanismen, Schlachtkörperklassifizierung und Mitteilungen der Mitgliedstaaten)</p>	<p><b>Erzeugerorganisationen:</b> Delegierte Verordnung (EU) 2016/232 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern (ABl. L 44 vom 19.2.2016, S. 1)</p> <p><b>Stützungsregelungen für Wein:</b> Am 15.4.2016 wurden Verordnungen erlassen, die nach Ablauf der Prüffrist in Kraft treten werden. (Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 15.4.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission sowie Durchführungsverordnung (EU) .../.... der Kommission vom XXX mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor)</p> <p>Am 18. Mai 2016 werden die Verordnungen über <b>öffentliche Intervention und private Lagerhaltung</b> sowie über <b>Ein- und Ausfuhrlicenzen</b> erlassen.</p>

<p><b>Direktzahlungen - Verwaltungssanktionen</b> Einführung eines vereinfachten Systems von Verwaltungssanktionen und eines Systems der "Gelben Karte" bei erstmaliger Übererklärung</p>	<p>Am 4. Mai wurde ein delegierter Rechtsakt erlassen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 4.5.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance)</p> <p>Derzeit läuft die Prüffrist. Wird nach Ablauf der Prüffrist mit dem entsprechenden Durchführungsrechtsakt veröffentlicht.</p>
<p><b>Entwicklung des ländlichen Raums:</b> Vereinfachung der Bekanntmachungsvorschriften für kleinere landwirtschaftliche Betriebe sowie der Anforderungen an die Programmierung von Finanzinstrumenten</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33)</p>